

Die Vielschichtigkeit der Beziehungen, die vom Begriff Effektivität des sozialistischen Rechts erfaßt werden, wird auch dadurch unterstrichen, daß es nicht gleichgültig ist, wie, mit welchen Mitteln, mit welchem gesellschaftlichen Aufwand Rechtsnormen wirken, um einen bestimmten Beitrag zur Durchsetzung festgelegter politischer Ziele zu leisten. Es ist deshalb auch erforderlich, bei der Analyse der Effektivität des sozialistischen Rechts solche Faktoren wie Aufwand oder Nutzen oder die zwischen beabsichtigten Wirkungen und Nebenwirkungen bestehenden Beziehungen zu beachten. Daß das Wie, die Art und Weise der Erreichung bestimmter Ziele rechtlicher Regelungen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, ergibt sich aus dem instrumentalen Charakter des sozialistischen Rechts. Dem Recht effektives Wirken zuzuschreiben, ohne den Aufwand dieses Wirkens mit in Rechnung zu ziehen, würde dem Recht praktisch einen mehr oder weniger absoluten Eigenwert zuschreiben.

Fassen wir diese Überlegungen zusammen, so läßt sich sagen, daß die Effektivität sozialistischer Rechtsnormen als Eigenschaft ihres Wirkens hauptsächlich folgende Kriterien erfüllen muß :

- a) Übereinstimmung der Wirkungen von Rechtsnormen mit den objektiven Gesetzen der Gesellschaft und den daraus im Rechtsbildungsprozeß abgeleiteten sozialen Zielen der betreffenden Rechtsnormen.
- b) Rationalitätsgrad der Wirkung des Rechts. Ausgehend von der Marxschen Bestimmung des Wesens der Rationalität,<sup>18</sup> geht es auch bei den rechtlich organisierten Handlungen darum, bei einem gegebenen Mittelaufwand ein maximales Ergebnis zu erzielen oder ein gegebenes Ziel mit minimalem Aufwand zu erreichen.
- c) Grad des Reaktionstempos rechtlicher Regelungen. Darunter sind Schnelligkeit und Zeitdauer zu verstehen, mit denen ein rechtlich angestrebtes Ziel erreicht wird (z. B. Dauer eines Gerichtsverfahrens oder einer Zwangsvollstreckung). Der Zeitfaktor steht in enger Beziehung zur Rationalität. In der Regel gilt: Je länger es dauert, bis eine angestrebte Wirkung erreicht wird, um so weniger effektiv ist die rechtliche Regelung.
- d) Verträglichkeitsgrad zwischen angestrebter eingetretener Wirkung rechtlicher Regelungen und eventuell auftretenden Nebenwirkungen.

Die angeführten Kriterien sind nicht gleichwertig und nicht gleichrangig. Die unter a) genannte Forderung gibt an, was und in welchem Umfang mit Hilfe von wirkenden Rechtsnormen erreicht wurde. Deshalb ist diese Relation die Basis für die Anwendung aller anderen Kriterien. Auch muß darauf hingewiesen werden, daß die unter b), c) und d) genannten Beziehungen nicht in jedem Falle einer rechtlichen Regelung anwendbar sind.

In jenen Fällen beispielsweise, die nicht von signifikanten Nebenwirkungen begleitet sind, ist die Prüfung der unter d) genannten Beziehungen gegenstandslos; das Problem der Rationalität sowie der Schnelligkeit und Zeitdauer des Wirkens des Rechts tritt vor allem bei solchen Rechtsnormen auf, die von staatlichen Organen angewandt werden müssen, damit sie wirken. Auch unter diesem Aspekt bestätigt sich wieder, daß es bei der Analyse des Wirkens und der Wirksamkeit des Rechts darum geht, konkret zu werden.

18 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 25, a. a. O., S. 328.